

DER UKRAINE

Über die indigenen Völker der Ukraine

Die Werchowna Rada der Ukraine fördert die Festigung und Entwicklung der ukrainischen Nation sowie die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität aller indigenen Völker der Ukraine in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine und den internationalen Gesetzen der Ukraine Verträge der Ukraine , basierend auf der Erklärung der Rechte der Nationalitäten Der Ukraine , basierend auf Artikel 1 der Charta der Organisation Vereint Nationen , Wien Erklärung , Erklärung Organisationen Vereint Nationen über die Rechte indigener Völker Völker unter Berücksichtigung der Resolution der Werchowna Rada der Ukraine vom 20. März 2014 № 1140 – VII „Über den Antrag Die Werchowna Rada der Ukraine von Garantien der Rechte des krimtatarischen Volkes in der Zusammensetzung ukrainisch Staaten " , akzeptiert dieses Gesetz das legt die Rechte der indigenen Völker fest Völker Ukraine und Funktionen ihr Umsetzung .

Artikel 1. Das Konzept der Ureinwohner der Ukraine

1. Ureinwohner der Ukraine – eine auf dem Territorium der Ukraine gebildete autochthone ethnische Gemeinschaft, Träger der ursprünglichen Sprache und Kultur, hat traditionelle, soziale, kulturelle oder repräsentative Organe, selbstbewusste Ureinwohner der Ukraine, ist eine ethnische Minderheit in ihrer Bevölkerung und hat keine eigene staatliche Bildung außerhalb der Ukraine.

2. Die auf dem Territorium der Halbinsel Krim gebildeten indigenen Völker der Ukraine sind die Krimtataren, Karaiten, Krimtataren.

3. Repräsentative Organe der indigenen Völker der Ukraine – relevante repräsentative Institutionen, die von indigenen Völkern gegründet wurden und in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine sind, haben das Recht, indigene Völker zu vertreten und Entscheidungen in ihrem Namen zu treffen (im Folgenden – repräsentative Organe).

Artikel 2. Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker der Ukraine

1. Die indigenen Völker der Ukraine haben das Recht auf Selbstbestimmung in der Ukraine, auf Festigung ihres politischen Status im Rahmen der Verfassung und der Gesetze der Ukraine, auf freie Ausübung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung.

2. Die indigenen Völker der Ukraine haben in Ausübung ihres Rechts auf

Selbstbestimmung das Recht auf Selbstverwaltung in Angelegenheiten , die ihre inneren Angelegenheiten betreffen , einschließlich der Einrichtung ihrer Vertretungsorgane , die gemäß der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine errichtet und betrieben werden .

3. Indigene Völker der Ukraine haben gemäß der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine das Recht, ihre besonderen politischen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken und gleichzeitig ihre Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben aufrechtzuerhalten.

4. Der Staat fördert die Vertretung der indigenen Völker in der Werchowna Rada der Ukraine, der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim und den Organen der lokalen Selbstverwaltung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol.

5. Der Staat fördert die Bildung von Kapazitäten territorialer Gemeinschaften, die den Orten des kompakten Wohnsitzes der indigenen Völker der Ukraine entsprechen würden.

6. Der Staat garantiert den Schutz der indigenen Völker der Ukraine vor Völkermord oder anderen Akten kollektiver Nötigung oder Gewalt.

Artikel 3. Grundrechte der indigenen Völker der Ukraine

1. Die indigenen Völker der Ukraine und ihre Vertreter haben kollektiv und individuell das Recht auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen festgelegt sind die von der Werchowna Rada der Ukraine genehmigten sowie in der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine vorgesehenen Vereinbarungen über die Rechte der Ureinwohner und der Völker.

2. Indigene Völker der Ukraine haben das Recht auf gleichen Rechtsschutz. Jede Diskriminierung der indigenen Völker der Ukraine bei der Ausübung ihrer Rechte ist verboten.

3. Der Staat führt Maßnahmen zur verstärkten Unterstützung der indigenen Völker der Ukraine durch – vorübergehende Maßnahmen des Staates zur Überwindung negativer Phänomene sozialer, rechtlicher oder kultureller Natur für die indigenen Völker durch die Schaffung spezieller günstiger Mechanismen für die Rechte, Freiheiten und Bedürfnisse der indigenen Völker.

Verstärkte Unterstützungsmaßnahmen werden vom Ministerkabinett der Ukraine auf Anfrage und nach Konsultationen mit den Vertretungsorganen durchgeführt.

4. Den indigenen Völkern der Ukraine wird das Recht auf Rechtsschutz gegen alle Handlungen garantiert, die darauf abzielen:

1) Entzug der ethnischen Zugehörigkeit und Integrität als ursprüngliche Völker, Entzug kultureller Werte;

2) Zwangsräumung oder erzwungene Umsiedlung von geschlossenen Wohnorten in irgendeiner Form;

3) erzwungene Assimilation oder erzwungene Integration in irgendeiner Form;

4) Ermutigung oder Anstiftung zu rassistischem, ethnischem oder religiösem Hass gegen sie.

5. Die indigenen Völker der Ukraine bestimmen ihre eigenen nationalen Symbole und das Verfahren für ihre Anwendung in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Ukraine.

6. Indigene Völker der Ukraine haben das Recht, ihre Geschichte, Sprachen, Traditionen, Schrift und Literatur wiederzubeleben, zu nutzen, zu entwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben, Gegenstände des materiellen und immateriellen Kulturerbes zu restaurieren und zu bewahren.

7. Die Leugnung der ethnischen Zugehörigkeit oder ethnischen Identität der indigenen Völker der Ukraine ist verboten.

Artikel 4. Kulturelle Rechte der indigenen Völker der Ukraine

1. Die indigenen Völker der Ukraine haben das Recht, ihre spirituellen, religiösen und kulturellen Traditionen und Bräuche zu beobachten, wiederzubeleben und zu entwickeln und ihr materielles und immaterielles Kulturerbe zu bewahren.

2. Die Liste der Orte und Objekte von religiöser und kultureller Bedeutung der indigenen Völker der Ukraine, das Verfahren zur Nutzung dieser Objekte, ihre Finanzierung und Einnahmen aus solchen Aktivitäten werden vom Ministerkabinett der Ukraine nach Konsultationen mit Vertretungsorganen festgelegt.

3. Um die historische Toponymie der indigenen Völker der Ukraine wiederherzustellen, wird das Ministerkabinett der Ukraine nach Rücksprache mit den Vertretungsorganen in der vorgeschriebenen Weise vorgehen Resolutionsentwürfe zur Umbenennung von Siedlungen zur Prüfung durch die Werchowyna Rada der Ukraine.

Artikel 5. Bildungs- und Sprachrechte der indigenen Völker der Ukraine

1. Indigene Völker der Ukraine haben das Recht, ihre eigenen Bildungseinrichtungen zu gründen oder mit Bildungseinrichtungen aller Eigentumsformen zusammenzuarbeiten, um das Studium der Sprache, Geschichte, Kultur der Ureinwohner und Bildung in der Sprache der Ureinwohner zu gewährleisten Ureinwohner.

2. Die zentralen Exekutivorgane legen in Zusammenarbeit mit den repräsentativen Organen das Verfahren für die Einbeziehung von Informationen über die Sprachen, Geschichte und Kultur der indigenen Völker der Ukraine in den Bildungsprozess gemäß den Gesetzen der Ukraine im Bereich des Bildungswesens

fest.

3. Der Staat garantiert die Möglichkeit, die Sprachen der indigenen Völker der Ukraine zu studieren.

4. Der Staat garantiert die Erforschung, Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Sprachen der indigenen Völker der Ukraine.

Artikel 6. Informationsrechte der indigenen Völker der Ukraine

1. Indigene Völker der Ukraine haben durch Vertretungsorgane das Recht , ihre eigenen Massenmedien in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Ukraine zu schaffen.

2. Der Staat kann Medien unterstützen, bei denen die Vertretungsorgane indigener Völker direkt mindestens 51 Prozent des genehmigten Kapitals und/oder der Stimmrechte an Anteilen (Anteilen, Anteilen) der Medien besitzen, wenn diese Medien entsprechend sind die Sendelizenz oder befristete Sendegenehmigung mindestens 50 Prozent der Sendungen in den Sprachen der indigenen Völker der Ukraine durchführen und / oder mindestens 50 Prozent der Sendungen den Fragen der Verwirklichung der Rechte der indigenen Völker widmen der Ukraine in Übereinstimmung mit diesem Gesetz. Das Verfahren für die Bereitstellung einer solchen Unterstützung wird vom Ministerkabinett der Ukraine nach Konsultationen mit den Vertretungsorganen festgelegt.

3. Der Staat sorgt für eine angemessene Informationspolitik über die kulturelle Vielfalt der indigenen Völker der Ukraine.

4. Die staatliche Bildungspolitik und die staatliche Informationspolitik basieren auf den Grundsätzen der Achtung der Identität der indigenen Völker der Ukraine, ihrer Integrität als eigenständige ethnische Gemeinschaften und ihrer nationalen Symbole.

Artikel 7. Das Recht der indigenen Völker der Ukraine auf nachhaltige Entwicklung

1. Die indigenen Völker der Ukraine haben durch ihre Vertretungsorgane das Recht, Prioritäten zu setzen und Strategien zur Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung zu entwickeln. Dieses Recht umfasst die Teilnahme an der Entwicklung und Umsetzung staatlicher und regionaler Programme sowie anderer strategischer und politischer Dokumente auf der Grundlage einer freien, vorherigen und informierten Zustimmung zu Fragen im Zusammenhang mit den Rechten und legitimen Interessen der indigenen Völker der Ukraine und der Integration in Ukrainische Gesellschaft.

2. Indigene Völker der Ukraine arbeiten über Vertretungsorgane mit staatlichen Behörden und Kommunalverwaltungen im Umweltschutz zusammen,

um eine effiziente und gerechte Nutzung von Land, Wasser, Wald und anderen natürlichen Ressourcen in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol sicherzustellen. Das Verfahren für eine solche Interaktion wird vom Ministerkabinett der Ukraine nach Konsultationen mit den Vertretungsorganen festgelegt.

3. Indigene Völker haben das Recht , einen Teil der Einnahmen aus den Haushalten aller Ebenen aus der Nutzung natürlicher Ressourcen in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol für die durch dieses Gesetz festgelegten Bedürfnisse der indigenen Völker der Ukraine zu verwenden . Das Verfahren für die Zuweisung eines Teils der Einnahmen, die die Haushalte aller Ebenen aus der Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol erhalten, für die Bedürfnisse der indigenen Völker der Ukraine, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind, wird durch den Haushalt bestimmt Kodex der Ukraine.

4. Das Verfahren zur Reservierung von landwirtschaftlichen und anderen Flächen für Vertreter der indigenen Völker der Ukraine, die in das Hoheitsgebiet der Autonomen Republik Krim und in die Stadt Sewastopol zurückkehren, die Zuweisung von Flächen und ihre Registrierung werden vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt nach Rücksprache mit den Vertretungsorganen.

Artikel 8. Rechtsstellung der Vertretungsorgane

1. Repräsentative Organe erwerben und verlieren die Rechte und Pflichten, die durch dieses und andere Gesetze der Ukraine vorgesehen sind, nachdem das Ministerkabinett der Ukraine beschließt, ihren Rechtsstatus zu festigen oder ihm zu entziehen. Der Entwurf eines solchen Beschlusses wird dem Ministerkabinett der Ukraine vom zentralen Exekutivorgan vorgelegt, das die Gestaltung und Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der interethnischen Beziehungen, der Religion und des Schutzes der Rechte der nationalen Minderheiten der Ukraine gewährleistet.

2. Akte und Entscheidungen von Exekutivorganen über die Entwicklung von Sprachen, Kultur, Gewährleistung der Rechte der indigenen Völker der Ukraine auf Bildung in der Sprache der indigenen Völker, Medien in den Sprachen der indigenen Völker der Ukraine, Integration der indigenen Völker der Ukraine werden nach Konsultationen mit repräsentativen Gremien angenommen. Das Verfahren für Konsultationen der Exekutivorgane mit den Vertretungsorganen wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

3. In Fällen, die in diesem und anderen Gesetzen der Ukraine vorgesehen sind und eine Konsultation mit Vertretungsorganen erfordern, werden solche Konsultationen mit Vertretungsorganen der indigenen Völker der Ukraine durchgeführt, deren Rechte, Interessen und Verantwortlichkeiten von der aufgeworfenen Frage betroffen sind.

4. Wenn die Ureinwohner der Ukraine kein Vertretungsorgan haben oder ein solches Vertretungsorgan nicht den nach dem in Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen

Verfahren erworbenen Rechtsstatus hat, finden keine Konsultationen statt.

Artikel 9. Bereitstellung von Ressourcen für Vertretungsorgane

1. Indigene Völker der Ukraine, vertreten durch ihre Vertretungsorgane, haben das Recht auf Zugang zu finanzieller, technischer, karitativer und humanitärer Hilfe von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen, juristischen Personen und Einzelpersonen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Ukraine.

2. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeiten der in diesem Gesetz vorgesehenen Vertretungsorgane wird aus dem Staatshaushalt der Ukraine im Rahmen eines gesonderten Haushaltsprogramms bereitgestellt. Der Finanzbedarf der Vertretungskörperschaften wird jährlich durch deren begründete Anträge ermittelt. Das Verfahren für die Berichterstattung über aus dem Staatshaushalt der Ukraine erhaltene Mittel wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt und sieht die Veröffentlichung von Informationen über Einnahmen und Ausgaben vor.

3. Vertretungsorgane veröffentlichen vierteljährlich auf ihrer Website Informationen über die in Teil 2 dieses Artikels vorgesehene finanzielle Unterstützung, finanzielle, technische, karitative und humanitäre Hilfe von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen, juristischen Personen und Einzelpersonen sowie über deren Verwendung .

In Ermangelung einer Website Informationen über die finanzielle, technische, karitative und humanitäre Hilfe der indigenen Völker der Ukraine von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen, juristischen Personen und Einzelpersonen sowie über deren Verwendung werden von der Vertretungsbehörde vierteljährlich an die zentrale Exekutivbehörde übermittelt im Bereich der interethnischen Beziehungen, der Religion und des Schutzes der Rechte der nationalen Minderheiten der Ukraine, die es auf ihrer eigenen Website veröffentlicht .

Artikel 10. Internationale Vertretung der indigenen Völker der Ukraine

1. Der Staat fördert die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der indigenen Völker der Ukraine und kümmert sich um die Befriedigung der nationalen, kulturellen und sprachlichen Bedürfnisse ihrer außerhalb der Ukraine lebenden Vertreter.

2. Vertreter der indigenen Völker der Ukraine können sich im Einvernehmen mit den Vertretungsorganen den Delegationen der Ukraine anschließen, um an der Arbeit internationaler Organisationen, internationalen Konferenzen und internationalen Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten der indigenen Völker teilzunehmen.

3. Repräsentative Organe können ihre Vertreter zur Teilnahme an der Arbeit einer internationalen Organisation, ihres Organs und einer internationalen Konferenz entsenden, sofern die Regeln einer solchen internationalen Organisation, ihres Organs und einer internationalen Konferenz eine unabhängige Teilnahme der indigenen Völker der Ukraine vorsehen .

Artikel 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des dritten Teils von Artikel 7, der bei der Rückgabe des vorübergehend besetzten Territoriums der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol in Kraft tritt die allgemeine Gerichtsbarkeit der Ukraine.

2. Zur Änderung von Artikel 19 des Gesetzes der Ukraine „Über Fernseh- und Hörfunkübertragung“ (Vidomosti Verkhovnoi Rady Ukrainy, 2006, № 18, S. 155; 2020, № 43, S. 371):

a) Ergänzung des zweiten Teils nach den Worten „Behörden“ durch die Worte „außer in den in Teil 6 dieses Artikels vorgesehenen Fällen“;

b) den Artikel um Teil sechs mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„6. Der Staat kann Medien unterstützen, bei denen die Vertretungsorgane indigener Völker direkt mindestens 51 Prozent des genehmigten Kapitals und/oder der Stimmrechte an Anteilen (Einheiten, Anteilen) der Medien besitzen, sofern diese Medien lizenziert sind mindestens 50 Prozent der Sendungen in den Sprachen der indigenen Völker der Ukraine und / oder mindestens 50 Prozent der Sendungen Fragen der Verwirklichung der Rechte der indigenen Völker der Ukraine gemäß dem Gesetz der Ukraine „On indigene Völker der Ukraine“.

3. Das Ministerkabinett der Ukraine innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes:

Vorschläge auszuarbeiten und der Werchowyna Rada der Ukraine vorzulegen, um die Gesetze der Ukraine mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen;

ihre Vorschriften mit diesem Gesetz in Einklang bringen;

die Verabschiedung der in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften sicherzustellen;

die Überprüfung und Aufhebung ihrer diesem Gesetz widersprechenden normativen Rechtsakte durch Ministerien und andere zentrale Vollzugsorgane sicherzustellen.

**Vorsitzender des Obersten
Rat der Ukraine**